

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B. BAU. G.

13. BAUWEISE:
- 13.1. 0 offen
14. MINDESTGRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
- 14.1. Bei geplanten Einzelbaugrundstücken mind. 600 qm.
15. FIRSTRICHTUNG:
- 15.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.2., 2.3 u. Ziff. 2.4

AÜßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.B.O.

16. EINFRIEDUNG:
- 16.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3
- Art: Holzplatten, Hanichlzaun, Mauer oder Stützmauer
- Höhe: über Straßen - bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m
- Ausführung: Oberflächenbehandlung bei Holz braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante.
- Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerische anzulegen und im gepflegten Zustand zu halten.
- 16.2. Einfriedungen für die planlichen Festsetzung der Ziff. 2.4
- Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches des Wochenendhausgebietes sind nur mit heimischen Sträuchern gestattet.
17. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:
- 17.1. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe talseits nicht über 2,50 m. Kellergaragen sind unzulässig.
18. GEBAUDE:
- 18.1. Zur planlichen Festsetzung zu Ziff. 2.3 und 2.2.
- | | |
|--------------|--|
| Dachform: | Satteldach 23 - 28° |
| Dachdeckung: | Dachpfannen od. Ziegel, dunkel od. rot |
| Dachgeupen: | unzulässig |
| Kniestock: | unzulässig |
| Sockelhöhe: | nicht über 0,50 talseits |
| Ortsgang: | Überstand mind. 0,80 m nicht über 1,20 m |
| Traufe: | Überstand " 0,50 m " " 1,00 m. |
- Die Traufhöhe darf talseits ab gewachsenen Boden 0,50 m nicht überschreiten.
- 18.2. ~~Zur planlichen Festsetzung der Ziff. 2.4~~
- | | |
|----------------------|--------------------------------|
| Dachform: | Satteldach 15 - 21° |
|----------------------|--------------------------------|
- ~~Die talseitige Traufhöhe darf ab gewachsenen Boden 5,00 m nicht überschreiten.~~
- ~~Sonstige Festsetzungen wie Ziff. 18.1.~~